

Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinde Adenau.

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wimbach-Kottenborn

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wimbach-Kottenborn, Landkreis Ahrweiler findet der **Anhörungs- und Erläuterungstermin** über die Ergebnisse der Wertermittlung (Teilnehmersammlung) am

Mittwoch, den 04. März 2009 um 19:00 Uhr im Gemeindehaus in Wimbach

statt, zu dem Sie als Beteiligte(r) hiermit eingeladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Die **Offenlage der Wertermittlungsergebnisse findet am Donnerstag, den 05. März 2009 von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr im „Gemeindehaus“ in Wimbach** statt. Zu den vorstehend angegebenen Zeiten werden Bedienstete des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Jedem Besitzstand wird mit dieser Einladung ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes zugestellt, der seine zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke mit den Wertermittlungsergebnissen enthält.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder beim Planwuschtermin oder schriftlich innerhalb eines Monats nach dem Anhörungstermin erhoben werden. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Flurbereinigungsgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Flurbereinigungsgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss der Flurbereinigungsbehörde eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer Dienstsiegel führenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung/Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Vollmachtvordrucke können beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, Bannerberg 4, 56727 Mayen, angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
(Gerd Kohlhaas)